



Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Walter Vondruska  
Tel: (01) 711 00 DW 866454  
Fax: +43 (1) 7158258  
Walter.Vondruska@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft

per E-Mail:  
[post.i11@bmwfw.gv.at](mailto:post.i11@bmwfw.gv.at)

**GZ: BMASK-10320/0008-I/A/4/2017**

Wien, 02.03.2017

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 10.01.2017, GZ BMWFW-96.115/0097-I/11/2017, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

**Zur Evaluierungspflicht im Fall von Eichfristenverlängerungen und Aufnahme einer Verordnungsermächtigung für das Erfordernis der Verkürzung von Eichfristen**

Im vorliegenden Entwurf (Z 23 bis Z 25) ist geplant die Eichfristen für Messgeräte, die für KonsumentInnen nicht unbedeutend sind, zu verlängern. Eine Verschlechterung der Messgenauigkeit durch Ausdehnung von Eichfristen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher sollte im Maß- und Eichgesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass die Verlängerungen der Eichfristen evaluiert werden müssen. Sollte bei dieser Evaluierung eine signifikante Verschlechterung der Messgenauigkeit festgestellt werden, haben die Eichfristen verkürzt zu werden. Aus Sicht des Sozialministeriums müsste im Maß- und Eichgesetz auch eine Regelung, z.B. Verordnungsermächtigung, aufgenommen werden, die die Verkürzung von Eichfristen ermöglicht, da derzeit in § 18 nur Verlängerungen für den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vorgesehen sind.

Eine derartige Regelung entspräche in gewissem Maße auch der Sunset Clause aus Punkt 5.1 des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/2018. Mit der Sunset Clause wurde vereinbart, dass soweit möglich jede neue Regulierung nur für einen befristeten Zeitraum erlassen wird; was sich nicht bewährt, wird auch nicht verlängert.

Es wird ersucht, die verspätete Übermittlung nachzusehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

i.V. Ing. Manfred Kornfehl

*Elektronisch gefertigt.*